

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Travertinsteinbruch Ehringsdorf" vom 5. Februar 1998, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen vom 4. Dezember 2001 (Rathauskurier vom 23. Dezember 2001, S. 1293), wird durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“ geändert. Nachfolgend die Lesefassung:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Travertinsteinbruch Ehringsdorf"

In der Fassung der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Travertinsteinbruch Ehringsdorf"

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der am südöstlichen Stadtrand von Weimar in der Gemarkung Ehringsdorf Flur 4 gelegene Teil des Travertinsteinbruches Ehringsdorf wird unter der Bezeichnung "Travertinsteinbruch Ehringsdorf" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,66 Hektar und umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke (wobei Teilflächen mit T gekennzeichnet sind):
Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flurstücke 323, 331/1, 384/18(T), 384/28(T) sowie 384/32.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Das Schutzgebiet umfasst den südwestlichen Steinbruchteil mit dem „Forschungspfeiler“, der „Fischerwand“ (Pfeiler mit einer Breite von 33 m an der Oberkante Travertin der Vorderwand) sowie den westlich angrenzenden Steinbruchteil.

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind außerdem in einem Tagebau-riss im Maßstab 1 : 1 000 (Stand 27. November 1997) dargestellt. In der Schutzgebietskarte und dem Tagebau-riss sind die vom Travertinabbau ausgeschlossenen Bereiche, nämlich der „Forschungspfeiler“ sowie die „Fischerwand“ zwischen der Stahlleiter (westliche Begrenzung) und der im Abstand von 33 m (Oberkante Travertin der Vorderwand) ostwärts angebrachten Farbmarkierung (östliche Begrenzung), durch Schraffur gekennzeichnet.

Die Karten werden bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet

ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Der Travertinsteinbruch liegt geologisch gesehen am Südwestrand des Ilmtalgrabens. Das Travertingestein entstand im Pleistozän aus kalkhaltigem Quellwasser aus einer oberhalb des Objektes liegenden Karstquelle. Insbesondere im Bereich des "Forschungspfeilers" und der "Fischerwand" erreicht der Travertin eine außerordentlich große Mächtigkeit (zum Teil bis zu 20 m) und hat hier eine international anerkannte Bedeutung als geologisches Richtprofil für die Travertinentstehung (Geotopschutz). Im Ehringsdorfer Steinbruch wird seit mehr als 100 Jahren Travertin abgebaut. Im Verlauf des Abbaus kam es zu einer Reihe von pleistozänen Fossilien- und Hominidenfunden sowie Funden von Artefakten, die den Steinbruch als archäologische Fundstätte und erdgeschichtlichen Aufschluss weltbekannt werden ließen.

In der Folge des langsamen Travertinabbaus bildeten sich im Steinbruchgelände Sekundärbiotop aus, die einer Reihe bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Wuchsort, Nahrungs-, Ruhe- oder Überwinterungsplatz dienen. Für besonders geschützte oder bestandsgefährdete Arten mit größerem Arealanspruch wie Ringelnatter, Amphibien und Steinkauz ist der Steinbruch ein wichtiger Teillebensraum. An den Felswänden des „Forschungspfeilers“ und der „Fischerwand“ entstand aufgrund des jahrzehntelang ruhenden Abbaus ein im Gebiet einmaliges Habitat für felsbewohnende Pflanzen- und Tierarten. Der Steinbruch ist Bestandteil des Biotopverbundsystems "Ilmaue-Kipperquelle-Brauereiteiche-Burgholz-Steinbruch". Dieser Biotopverbund hat landesweite Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. diesen Steinbruchteil und insbesondere den „Forschungspfeiler“ sowie den unter § 1 Abs. 3 näher beschriebenen Teil der „Fischerwand“ als Geotop und geologisches Richtprofil der Travertinentstehung aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen zu erhalten und vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen,
2. die durch den Abbau entstandenen Sekundärbiotop des Steinbruchs, insbesondere offengelassene Felsbildungen, ruderale Halbtrockenrasen, Feuchtbiotop und Staudenfluren trockenwarmer Standorte, für geschützte und bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
3. den Steinbruch als wichtigen Teil des Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln,
4. in den Teilen des Schutzgebietes, in denen kein Abbau mehr erfolgt, eine naturschutzorientierte Wiedereingliederung in den Landschaftsraum zu erreichen und damit das Landschaftsbild der bedeutenden historischen Kulturlandschaft von Weimar zu pflegen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. innerhalb der in § 1 Abs. 3 näher beschriebenen und auf Schutzgebietskarte und Tagebauriss durch Schraffur gekennzeichneten Bereiche des „Forschungspfeilers“ sowie der „Fischerwand“ Bodenbestandteile abzubauen, die Felswände in anderer Weise zu beschädigen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen bzw. die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. an den Felswänden zu klettern oder Bestandteile abzuschlagen,
4. sekundär entstandene Lebensräume für bestandsbedrohte Arten zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, insbesondere die Fels-, Halbtrockenrasen- und Feuchtbiotope,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten zu beschädigen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
2. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten und Hunde frei laufen zu lassen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die von der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Erforschung des Bodendenkmals sowie der diesbezüglichen Zugängigkeit,
3. der bergrechtlich genehmigte Travertinabbau außerhalb des „Forschungspfeilers“ sowie der „Fischerwand“ entsprechend der unter § 1 Abs. 3 festgelegten Grenzen innerhalb des verliehenen Bergwerkseigentums Nr. 231/90/297 im Geltungsbereich von Hauptbe-

triebsplänen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen worden sind,

4. Maßnahmen zur Unterhaltung an den bestehenden Gebäuden und Anlagen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,

5. Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen im Geltungsbereich von Sonderbetriebsplänen bzw. von Wiedernutzbarmachungsanordnungen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder erteilt worden sind,

6. das Anbringen von Zeichen, Schildern oder Informationstafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils oder des Bodendenkmales hinweisen,

7. das Anbringen oder Aufstellen von Sperrzeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Bergamtes, des abbauenden Unternehmens, der Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

8. Aktivitäten zur Sicherung, dauerhaften Erhaltung und musealen Präsentation des geologisch-archäologisch bedeutsamen Komplexes („Forschungspfeiler und Fischerwand“) im Travertinsteinbruch im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Denkmalschutzbehörden,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Leitungen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

10. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie, des Geotopschutzes sowie der geologischen Landaufnahme durch die zuständige Thüringer Landesbehörde mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“
i. d. F. d. 2. VO zur Änderung d. VO

18.10.2016

nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 5/98 vom 04.03.1998

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung des § 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 bis 3 • Inkrafttreten 	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1293
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Travertinsteinbruch Ehringsdorf"	18.10.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Schutzgebietkarte gem. § 1 Abs. 3 • Ersatz Übersichtskarte gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 • Neufassung/Änderung § 1 Abs. 2 u. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 10 • Neufassung § 5 • Inkrafttreten 	Rathauskurier Nr. 21/2016 vom 17.12.2016, S. 8811



